

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 341/07 B

L 9 U 332/03 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 7 U 127/01 (SG Stade)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Berlin,
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **K r u s c h i n s k y**
und **Dr. B e c k e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 9. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt zunächst, das LSG habe nicht ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden dürfen, weil seine - des Klägers - Zustimmung zu einer solchen Entscheidung unter dem Vorbehalt einer zeitnahen Entscheidung des Gerichts ergangen sei. Dass das Einverständnis eines Beteiligten zu einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs 2 SGG durch eine maßgebende Änderung in der Sach- oder Rechtslage verbraucht werden kann, ist einhellige Meinung (vgl nur Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, VII, RdNr 151; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 124 RdNr 3e). Dass vorliegend eine solche Änderung eingetreten ist, hat der Kläger nicht vorgetragen. Aus dem reinen Zeitablauf folgt eine solche zumindest nicht (zur Unzulässigkeit einer so genannten "Untätigkeitsbeschwerde" vgl nur Bundessozialgericht <BSG> vom 4. September 2007 - B 2 U 308/06 B - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen). Soweit der Kläger vorträgt, sein Einverständnis habe unter dem Vorbehalt einer zeitnahen Entscheidung gestanden, ist schon fraglich, ob das Einverständnis überhaupt unter einen solchen Vorbehalt gestellt werden kann (vgl nur Krasney/Udsching, aaO, VII, RdNr 152), des Weiteren hat der Kläger nicht mitgeteilt, woraus sich dieser Vorbehalt ergibt, da er zumindest seiner protokollierten Einverständniserklärung vom 13. Oktober 2004 nicht zu entnehmen ist.
- 4 Eine Verletzung des Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör, weil dem Urteil des LSG ein Erfahrungssatz zugrunde liege, den es nicht gebe, ist als Verfahrensmangel nicht dargetan. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes, § 62 SGG) verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf

Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).

- 5 Diese Voraussetzungen hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt, weil er nicht dargelegt hat, wo das LSG in seiner Entscheidung den von ihm - dem Kläger - herausgestellten - allgemeinen - Erfahrungssatz, "dass jemand beim Einwurf eines Balles einen Meniskusschaden nicht erleiden kann", aufgestellt hat. Das LSG hat sich nur allgemein zu den Voraussetzungen für Meniskusschäden geäußert und am Ende der Entscheidungsgründe konkret einzelfallbezogen ausgeführt, es "kann bereits nicht davon ausgegangen werden, dass der Ballwurf am 15. Juli 1994 überhaupt eine allgemein geeignete und im konkreten Fall für den Eintritt des Verletzungserfolges mit Wahrscheinlichkeit unentbehrliche Mitursache der in der Folgezeit nachgewiesenen Meniskusschädigung gewesen ist".
- 6 In seinen weiteren Ausführungen - das LSG habe sich ohne ausreichende Begründung über die Beurteilung medizinischer Fragen durch den Sachverständigen hinweggesetzt - setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweismwürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Rüge, das Urteil stütze sich auf allgemein kundige Tatsachen, auf die die Beteiligten nicht hingewiesen worden seien, ist schon mangels weiterer Konkretisierung unzulässig.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

